



Verband Bildung und Erziehung  
Landesverband NRW

## **Stellungnahme des VBE NRW**

### **zum Gesetz zur Einführung schulischer Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz (18. Schulrechtsänderungsgesetz) Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/18115**

Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 20. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Kuper,  
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Schule und Bildung,

der VBE NRW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Entwurf und nimmt diese gerne wahr.

Bevor wir differenziert auf den vorgelegten Entwurf des Gesetzes eingehen, äußern wir uns zunächst grundsätzlich zum Vorhaben der sog. ABC-Klassen.

Kinder sind ganzheitliche Persönlichkeiten. Ganzheitliche Persönlichkeiten müssen ganzheitlich gefördert werden, mit Kopf, Herz und Hand, in allen Bereichen, die für eine starke Persönlichkeitsentwicklung die Basis bilden.

Seit vielen Jahren fordert der VBE NRW, dass der Übergang zwischen den Kitas und den Schulen der Primarstufe neu aufgestellt wird. Bereits im Jahr 2002 hat der VBE NRW das Konzept der Starterklasse vorgelegt. Das Bestreben war immer, Kindern einen möglichst guten Start in ihre schulische Bildung zu ermöglichen, auf dem Weg zu mehr Chancengerechtigkeit. Eine Basis für einen gelingenden Übergang sah und sieht der VBE NRW in der Kooperation zwischen den Beschäftigten der Kindertagesstätten und den Schulen der Primarstufe auf Augenhöhe. Durch die fehlenden Ressourcen und den Fachkräftemangel in beiden Bildungsinstitutionen konnte diese Kooperation in den vergangenen Jahren kaum noch ausgeübt, schon gar nicht ausgebaut werden. Die Leidtragenden waren die Kinder. Die Forderungen, für Kita und Primarstufe die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, liefen über viele Jahre ungehört ins Leere.

Nun gibt es personelle Ressourcen für die vorschulische Förderung, die ausschließlich in den Schulen der Primarstufe angedockt werden, je nach Lage vor Ort werden in Absprache mit den Trägern Räumlichkeiten der Kita genutzt werden müssen. Ein großer Teil der finanziellen Ressourcen wird für den notwendigen Bustransfer und die Fahrtkostenerstattung, die Software und die Schulung der Lehrkräfte veranschlagt.

Auffällig ist, dass die Ausführungen für die Anschaffung und den Support von digitalen Endgeräten im neuen Gesetzentwurf (unter F) nicht mehr aufgeführt sind.

Der VBE NRW bedauert und kritisiert, dass die Erzieherinnen und Erzieher und die Fachkräfte für Sprachförderung in den Kitas auf diese Weise vermittelt bekommen, dass ihre Arbeit keine Wertschätzung erfährt. Sie haben es nicht zu verantworten, dass die jahrelange Verwaltung des Mangels in den Kitas eine bestmögliche (Sprach-)Förderung der Kinder stark behindert.

Die OECD verweist darauf, dass sich frühzeitige Förderung im regulären Kitaalltag positiv auf spätere Schulerfahrungen auswirkt. Dies setzt für Übergangsmodelle Kontinuität und eine professionelle Kooperation mit Eltern, Kita und Schule voraus. Der Fokus liegt hierbei auf Erfahrungsübergängen im Sinne einer ganzheitlichen Förderung, die soziale, emotionale, sprachliche und kognitive Kompetenzen berücksichtigt.<sup>1</sup>

Dass der vorgelegte Gesetzentwurf zu den Vorkursen in einer Zeit kommt, in der ebenfalls eine KiBiz-Reform auf den Weg gebracht und diskutiert wird, insbesondere im Hinblick auf die Einführung von Kern- und Randzeiten und die mögliche Vergrößerung der Gruppen, macht mehr als nachdenklich. Erzieherinnen und Erzieher sind Expertinnen und Experten für frühkindliche Entwicklung und den Spracherwerb. Sie verfügen über die entsprechenden entwicklungspsychologischen Kenntnisse und gestalten spielerisch-ganzheitliche Lernprozesse im Vorschulalter. Sprachförderung braucht Alltag, Beziehung und Bindung. Eine nachhaltige (alltagsintegrierte) Sprachförderung entsteht durch Kontinuität statt punktueller Förderung. Vier- und Fünfjährige lernen nachweislich über Spiel, Bewegung und Interaktion im sozialen Kontext. Weiterhin muss befürchtet werden, dass die im Entwurf des 18. Schulrechtsänderungsgesetzes geplante Durchführung der vorschulischen Förderung im Umfang von zweimal zwei Stunden wöchentlich eine deutlich wahrnehmbare Unruhe in die betroffenen Kita-Gruppen bringen wird, vor allen Dingen vor dem Hintergrund, dass durch das geplante KiBiz zusätzliche Stundenbuchungen möglich sein werden.

Der VBE NRW weist darauf hin, dass ebenso an den Schulen der Primarstufe seit Jahren ein signifikanter Lehr- und Fachkräftemangel herrscht. Es reicht nicht aus, Stellen zur Verfügung zu stellen, diese müssen auch qualitativ hochwertig besetzt werden können. Wenn dies nicht gelingt, wird eine flächendeckende erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens sehr schwierig.

Die nun geplante vorschulische Förderung begrüßt der VBE NRW als ersten notwendigen Schritt in die Richtung von mehr Chancengerechtigkeit. Auch wir sehen „Sprachkompetenz als eine Schlüsselressource für Bildungserfolg und Grundvoraussetzung für schulisches Lernen“ an (A Problem, 2. Absatz). Der VBE NRW fordert seit Langem, dass Diagnostik kein Selbstzweck sein darf, sondern eine eventuell resultierende Förderung inkludieren muss.

Diese vorschulische Förderung nun als „ABC-Klasse“ zu bezeichnen, sieht der VBE NRW kritisch. Der Begriff der ABC-Klasse verengt den Blick auf das, was notwendig ist. Es geht nicht ausschließlich um das Erlernen des Alphabets, und die Bildung von Lerngruppen sind keine Klassen im herkömmlichen Sinn.

Der Gesellschaft und den Eltern wird auf diese Weise etwas vermittelt, was nicht der Sinn einer vorschulischen Förderung, wie sie aktuell für viele Kinder notwendig ist, sein kann.

Der VBE NRW kritisiert außerdem, dass der Begriff der ABC-Klasse außerhalb der aktuellen bildungspolitischen Diskussion liegt. Die Enquete-Kommission

---

<sup>1</sup> vgl. OECD: „Starting Strong V – Transition from Early Childhood Education and Care to Primary Education“, OECD, 2017, S. 18ff

„Chancengleichheit in der Bildung“ fordert die Einrichtung eines Chancenjahrs<sup>2</sup>. Warum die Landesregierung diese Begrifflichkeit und die damit verbundene Konzeptionierung nicht aufgreift, kann nicht nachvollzogen werden. Es muss aus Sicht des VBE NRW darum gehen, allen Kindern ihre jeweiligen Chancen zu geben, auf dem Weg hin zu mehr Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit. Es macht einen großen Unterschied, ob Kindern vermittelt wird, dass ihnen die notwendigen Chancen gegeben werden oder ob sie das Gefühl vermittelt bekommen – wie durch eine ABC-Klasse gegeben – dass sie die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen und daher zusätzlich lernen müssen. Dieser Ansatz ist aus Sicht des VBE NRW zu sehr defizitorientiert und birgt die erhebliche Gefahr einer Stigmatisierung der betroffenen Kinder.

Die Landesregierung teilt Kinder in feste Gruppen ein. Da gibt es die Gruppe der Kinder, die die Voraussetzungen haben, ohne Förderung eingeschult zu werden, es gibt die zweite Gruppe der Kinder, die einer sprachlichen, kommunikativen, allgemein kognitiven, sozial-emotionalen und körperlich-motorischen Förderung bedürfen und es gibt die dritte Gruppe der Kinder, die außerdem basale Kompetenzen erwerben müssen. Letztere werden zusätzlich selektiert in die sog. Förderung „ABC Plus“. Kinder sollten nicht selektiv in feste Gruppen eingeteilt werden. Sie erwerben ihre verschiedenen Kompetenzen und Fähigkeiten in unterschiedlichen Entwicklungszeiträumen. Demzufolge lernen Kinder am besten in einer vielfältigen Gruppierung. Die vorgesehene Aufteilung von Kindern entspricht von daher nicht den inklusiven Zielen der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Die NRW-Landesstrategie „BNE 2030“ verfolgt allerdings einen inklusiven Ansatz, der Teilhabe, Vielfalt und Chancengleichheit verankert. Der VBE NRW wendet sich dabei nicht gegen gezielte Förderung in Gruppen, sondern gegen eine frühzeitige, strukturell verfestigte Kategorisierung von Kindern, die dem inklusiven Anspruch flexibler und durchlässiger Förderarrangements widerspricht. Abgesehen davon erhöht die vorgesehene Einteilung den Organisationsaufwand vor Ort erheblich.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass in dem Vorhaben der mathematische Bereich noch nicht einmal erwähnt ist. Immer mehr Kinder kommen in die Schule, die nicht über die mathematischen Vorläuferfähigkeiten verfügen. Sie können beispielsweise noch keine Mengen bestimmen, Eins-zu-Eins-Zuordnungen ausführen, bis zur Zahl 10 vorwärts- und rückwärtszählen und verfügen noch nicht über die Kenntnisse der Mengeninvarianz. Es wird ihnen zugemutet, mit dem Rechnen im ersten Schulbesuchsjahr zu starten, ohne über die notwendigen Grundvoraussetzungen zu verfügen. Sie haben kaum eine Chance, die Basis für ihr mathematisches Haus des Rechnens solide aufzubauen, da ihnen das Fundament fehlt. Wenn man bedenkt, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in NRW mit Schwierigkeiten im Rechnen zunimmt und ihre mathematischen Kenntnisse unter dem bundesweiten Durchschnitt (s. etwa die Ergebnisse des der IQB-Bildungstrends 2021 und 2024)<sup>3</sup> liegen, ist dieser Ausschluss absolut unverständlich. Hinzu kommt, dass mathematische Kompetenzen in unserer immer mehr von Digitalisierung geprägten Gesellschaft eine wachsende Rolle spielen.

---

<sup>2</sup> „[...] auf deren Grundlage bei Förderbedarf ein verpflichtendes Chancenjahr im Vorfeld der Schule vorgesehen ist. Diese Maßnahme basiert auf einem verbindlichen standardisierten Bildungsplan, welcher den Fokus auf Grundwortschatz/Grundwortschatzentwicklung, Zahlenverständnis und Basiskompetenzen (Sozialkompetenz, Feinmotorik) legt. Dieser soll spielerisch, alltagsnah, altersangemessen und digital unterstützt vermittelt werden.“ (Der Landtag Nordrhein-Westfalen Enquetekommission: Chancengleichheit in der Bildung, Landtag NRW, Oktober 2025, S. 196)

<sup>3</sup> <https://www.iqb.hu-berlin.de/de/schule/primarstufe/bildungstrend/2021/> und <https://www.iqb.hu-berlin.de/de/schule/sekundarstufe-i/bildungstrend/2024/>

Auch wenn formale Entscheidungen auf der Ebene der Schulaufsicht getroffen werden, liegt die operative Umsetzung der Vorkurse faktisch bei den einzelnen Schulen. Mit der Einrichtung von schulischen Vorkursen werden folglich besonders auf die Schulleitungen neue Aufgaben zukommen, insbesondere im Hinblick auf die Kooperation mit Schulträgern, weiteren Trägern, Kindertagesstätten und Eltern. Diese Arbeit wird je nach Schulstandort und Anzahl der zu fördernden Kinder sehr unterschiedlich sein und voraussichtlich mit dem Sozialindex korrelieren. Auch die Anzahl der einzurichtenden Vorkurse wird entsprechend sehr unterschiedlich sein. Personal muss eingestellt und eingearbeitet werden, Räume müssen organisiert und die Anwesenheitspflicht muss nachgehalten werden. Es ist zu erwarten, dass schulinterne Konzepte erarbeitet werden müssen, um Inhalte und Qualitätsstandards zu sichern. Diese insgesamt zusätzliche hohe Steuerungsverantwortung der Schulleitungen macht eine entsprechende Erhöhung der Leitungszeit zwingend notwendig.

## **Zu den Paragraphen im Einzelnen**

### **Zu § 11 Grundschule**

Der neue Passus wirft Fragen zum Verfahren auf:

- Absatz 2a Satz 2 – „Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bereits im Rahmen der Aufnahme die Entscheidung treffen, dass ein Kind die Schuleingangsphase in drei Jahren durchläuft.“
  - Um die rechtliche Grundlage zu einem verpflichtenden Vorkurs zu schaffen, muss das Verschicken der Aufnahmebescheide durch die Schule zu einem relativ frühen Zeitpunkt erfolgen, jedenfalls vor Beginn der Vorkurse. Ansonsten muss die Anwesenheitspflicht von den jeweiligen Kommunen nachgehalten werden.
  - Eine solche zeitlich frühzeitige Aufnahme widerspricht jedoch der Aussage in der Schulmail vom 13.01.2026, dass Kinder, die die vorschulische Förderung im Schuljahr vor ihrer Einschulung besuchen, die Möglichkeit haben sollen, „in ihren sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten, aber auch in ihren allgemeinen kognitiven, sozial-emotionalen und körperlich-motorischen Lernvoraussetzungen“ so gefördert zu werden, dass sie „ab dem Schulbeginn erfolgreich am Unterricht teilnehmen können“. – Eine solche Aussage über den schulischen Bildungsgang eines Kindes ist aus Sicht des VBE NRW, wenn überhaupt, dann nur zu einem relativ späten Zeitpunkt vor der Einschulung möglich, damit seine Lernfortschritte, die es in der vorschulischen Förderung erzielt, in die Entscheidung hinsichtlich einer dreijährigen Schuleingangsphase einfließen können.
  - Unter B Lösung wird ausgeführt, dass „Kinder, deren Lernvoraussetzungen prognostisch für einen erfolgreichen Schulbesuch zunächst nicht ausreichen, bereits im Rahmen ihres ersten Schulbesuchsjahrs über eine spezielle Form der individualisierten Förderung gezielt unterstützt werden“ (ABC Plus). Der VBE NRW fragt, was unter einer speziellen Form der individualisierten Förderung zu verstehen ist. Im Grundschulunterricht wird besonders in der Schuleingangsphase differenziert unterrichtet, schon allein deshalb, weil die Entwicklungsstände der Kinder bei Schulbeginn bis zu drei Jahren auseinanderliegen können und die Dauer des Verbleibs eines jeden Kindes in der Schuleingangsphase von seiner individuellen Lernentwicklung und ganzheitlichen Entwicklung abhängt. Dennoch ist jede Lehrkraft verpflichtet, die Kinder so zu

unterrichten und zu fördern, dass sie die Ziele des Lehrplans des ersten und des zweiten Schuljahres erreichen können. Die Landesregierung ist demnach gefordert, auszuführen, was sie unter der speziellen Form der individualisierten Förderung genau versteht und in welchen Zeitfenstern diese stattfinden soll, da der Förderunterricht durch Änderung der AO-GS im Schuljahr 2025/2026 abgeschafft wurde. Das ABC Plus-Konzept vermittelt einen hohen Förderanspruch, ohne dass im schulischen Alltag strukturierte Förderzeiten zur Verfügung stehen. Der VBE NRW fordert sowohl in Bezug auf entsprechend notwendiges Material als auch im Hinblick auf zusätzliche zeitliche, personelle und räumliche Ressourcen, die voraussichtlich erforderlich sind, die entsprechende Unterstützung der Schulen.

- Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Schuleingangsphase nach AO-GS, VV zu § 2 die Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler flexibel regelt. Die Schulen setzen diese Regelungen seit Jahren um. Es stellt sich die Frage, warum diese Verfahrensweise neu geregelt werden muss.
- Absatz 2a Satz 3
  - Es ist sinnvoll, die Ergebnisse der amtsärztlichen Untersuchung zu berücksichtigen. Auch hier stellt sich die Frage, in welchem Zeitraum diese stattfinden soll. Uns erreichen jährlich die Informationen, dass aufgrund des Personalmangels in den Gesundheitsämtern die Ergebnisse der amtsärztlichen Untersuchungen die Grundschulen teilweise erst erreichen, wenn die Kinder bereits die Schulen besuchen.
- Absatz 2a Satz 5
  - Ebenso ist es richtig und sinnvoll, dass die Klassenkonferenz darüber entscheiden kann, ob ein Kind abweichend von der im Aufnahmeverfahren getroffenen Entscheidung die Schuleingangsphase in zwei Jahren durchläuft.

#### Zu § 36 Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstands, schulische Vorkurse

- Absatz 3 Satz 1 – Hier gibt es eine Ergänzung. Bei der Anmeldung zu einer Schule mit Primarstufe stellt die Schule nicht nur fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, sondern auch, ob bei ihnen die grundlegenden Lernvoraussetzungen vorliegen.
  - Der VBE NRW kritisiert deutlich, dass die mathematischen Vorläuferfähigkeiten nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sind (s. Begründung S. 3, 3. Abschnitt). Gerade weil der Begriff der „grundlegenden Lernvoraussetzungen“ weit gefasst ist, halten wir eine explizite Benennung mathematischer Vorläuferfähigkeiten für erforderlich, um eine ausgewogene und fachlich vollständige Förderpraxis sicherzustellen.
- Absatz 3 Satz 2 – Die Schule verpflichtet eine Gruppe von Kindern, „in dem Schuljahr, das der Aufnahme in die Schule vorausgeht, einen schulischen Vorkurs zur Förderung der Sprachkompetenz (Vorkurs) zu besuchen“.
  - Die Landesregierung verändert mit diesem Satz die Lebenswirklichkeit vieler Menschen. Kinder, die bisher im letzten Jahr vor der Einschulung nicht

verpflichtend eine Kindertagesstätte besuchen, werden nun zu festen Anwesenheitszeiten von zweimal zwei Stunden wöchentlich verpflichtet. Es bleibt abzuwarten, wie viele Eltern versuchen werden, diese wöchentliche Verpflichtung zu umgehen.

- Absatz 3 Satz 4
  - Im Sinne der Kinder ist es sinnvoll, dass mögliche Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben. Wie die Realität im Einzelfall aussehen wird, lässt sich aktuell kaum antizipieren. Leider kann hier, bereits vor der Einschulung, ein Konfliktfeld zwischen Eltern und Schule entstehen.
- Absatz 4 – Die Einrichtung der Vorkurse, die Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten und die Zuweisung der Kinder zu den Vorkursen stellen einen enormen organisatorischen Aufwand für die Schulaufsichtsbehörden, den Schulträger, die Schulen und auch für Träger der Kindertagesstätten dar.
  - Satz 1: Die Schulen melden der zuständigen Schulaufsicht die Kinder, die an einem Vorkurs teilnehmen sollen. Die Schulaufsicht entscheidet, in Abstimmung mit dem Schulträger, über die Einrichtung von Vorkursen. Laut der Pressekonferenz am 13.01.2026 beträgt die durchschnittliche Anzahl von Kindern in den Vorkursen acht Kinder, maximal 10 Kinder. Der VBE NRW fordert, dass diese mündlich angekündigte Gruppengröße schriftlich im entsprechenden Rechtsrahmen fixiert wird.
  - Sätze 2 bis 5: An vielen Grundschulen sind bereits aktuell zu wenige Räumlichkeiten vorhanden. Es gibt Schulen, die vor der Schwierigkeit stehen, den ab Sommer 2026 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der offenen Ganztagschule in ihren Schulgebäuden umzusetzen. Demzufolge ist es nachvollziehbar, dass Vorkurse ebenfalls in Kindertageseinrichtungen oder an einem sonstigen Ort eingerichtet werden können. Satz 3 („Die öffentliche Schule entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unter Beteiligung des Schulträgers über den Ort des Vorkurses.“) muss so verstanden werden, dass die Schulaufsicht den Schulen mitteilt, für wie viele Vorkurse die Schule Orte und Zeiten benennen soll.

Der VBE NRW kritisiert, dass es Aufgabe der Schulen sein soll, über die Orte der Vorkurse zu entscheiden. Die Schulen sollen bei Vorkursen

- in einer öffentlichen Schule eine Abstimmung mit dem Schulträger herbeiführen,
- in einer Kindertageseinrichtung oder an einem sonstigen Ort das Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger herbeiführen.

Es wird davon ausgegangen, dass 50.000 Kinder pro Schuljahr an den Vorkursen teilnehmen werden. Diese 50.000 Kinder werden nicht gleichmäßig im Land verteilt sein. Daher werden je nach Region unterschiedlich viele Räume und demzufolge ein unterschiedlich hoher Kraft- und Zeitaufwand für die Schulen erforderlich sein.

Die Landesregierung hat den Schulen in ihrem Zukunftsvertrag 2022 Entlastung versprochen (Zeile 2612). Entlastung von Schulen sieht jedoch anders aus. Für das Suchen der passenden Orte werden viele Gespräche und Ortsbesichtigungen notwendig sein. Auffällig ist, dass hier nicht von den Schulleiterinnen oder Schulleitern gesprochen wird, sondern von „der Schule“ allgemein. Der VBE NRW fordert an dieser Stelle eine Änderung des

Gesetzesentwurfes in dem Sinne, dass diese Aufgaben nicht von den Schulen geleistet werden müssen. Sollte es jedoch dabeibleiben, ist die Landesregierung gefordert, die entsprechende Entlastung in Form einer deutlich erhöhten Leitungszeit in die Grundschulen zu bringen, um sie der- oder demjenigen zukommen lassen zu können, der oder die diese Aufgabe übernimmt.

- Sätze 6 bis 8: Können Schulen nicht ausreichend Orte für die Vorkurse benennen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, an welcher öffentlichen „Schule“ (nicht Grundschule) die Vorkurse stattfinden. Die zur Teilnahme verpflichteten Kinder werden von der Schulaufsicht nach Anhörung des Trägers einem Vorkurs zugewiesen.

Der VBE NRW weist darauf hin, dass es um Kinder in ihrem letzten Kitajahr vor Beginn der Schule geht, nicht um Jugendliche oder Erwachsene. Kinder in diesem Alter sind auf vertraute Umgebungen angewiesen und auf Räumlichkeiten, die es ihnen einerseits ermöglichen, sich wohlfühlen und ihnen andererseits Impulse für neugieriges und entdeckendes Lernen geben können. Altersgemäße Spiel- und Fördermaterialien müssen unabdingbar ergänzend zu klassischen Lernmitteln und digitalen Endgeräten vorhanden sein. Bereits Grundschulen sind für Kitakinder oft große und unübersichtliche Gebäude, die Klassenräume unterscheiden sich deutlich von den Räumen in ihrer Kita, und sie benötigen eine gewisse Zeit und vertraute Patinnen bzw. Paten, um sich überhaupt zurechtzufinden. Für eine bestmögliche Entwicklung der Kinder ist es in keiner Weise ausreichend, einfach Räume für die Vorkurse zu bestimmen.

Angesichts der Vielfalt der Kinder und aufgrund ihres jungen Alters muss ebenso mitbedacht werden, dass an einigen Orten zusätzliches Unterstützungspersonal notwendig sein wird. So gibt es bspw. Kinder, die noch nicht trocken sind, Kinder mit deutlichen Entwicklungsverzögerungen oder diversen Ängsten. Für Kinder mit Beeinträchtigungen muss die Barrierefreiheit gewährleistet sein.

Die Bedeutung des Satzes 8 ist unverständlich. Offensichtlich ist hier der Träger der jeweiligen Institution oder des Gebäudes, in dem die Vorkurse stattfinden sollen, gemeint, da im vorliegenden Gesetzesentwurf ansonsten von „Schulträger“ gesprochen wird. Wenn Orte und Zeiten für die Vorkurse abgestimmt sind und feststehen, erschließt es sich nicht, warum die jeweiligen Träger angehört werden, bevor die zur Teilnahme verpflichteten Kinder einem Vorkurs zugewiesen werden.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Zuordnung der Kinder zu den Vorkursen in der praktischen Umsetzung verschiedene Schwierigkeiten mit sich bringen wird. Aus Sicht der Eltern und Kinder werden Wünsche geäußert werden im Hinblick auf den Ort, die Zusammensetzung der Gruppe und die Zeiten. Wenn ein Kind schon einem verpflichtenden Vorkurs zugewiesen wird, werden viele Eltern darauf drängen, dass ihr Kind wenigstens mit ihm bekannten Kitakindern in den Räumen der Schule, an der das Kind angemeldet ist, gefördert wird. Außerdem werden Eltern versuchen, Einfluss auf die Zeiten der Förderung dahingehend zu nehmen, dass diese möglichst zu ihren Arbeitszeiten passen. Aus Elternsicht sind diese Erwartungen und Wünsche nachzuvollziehen und sollten im Verfahren Berücksichtigung finden.

- Absatz 7
  - Dieser Passus birgt eine enorme Herausforderung und einen großen Arbeitsaufwand für die Schulträger in sich. Beispielsweise ist es einerseits zu erwarten, dass nicht alle Kinder einer Kita am selben Ort und schon gar nicht zur selben Zeit gefördert werden, andererseits besuchen Kinder ihre Kita zu unterschiedlichen Zeiten und sind ggf. zur erforderlichen Zeit nicht vor Ort.
  - Hinzu kommt, dass es voraussichtlich nötig sein wird, dass ein Bus mehrere Kitas anfahren muss, um Kinder gemeinsam zu den Förderorten zu fahren. Das wird Auswirkungen auf die Fahrzeiten der Busse haben und zu einem Stressfaktor für die Kinder werden. Zu lange Fahrzeiten in einem Bus mit verschiedenen, teils unbekanntem Kindern, werden für alle Kinder sehr belastend sein, so dass zumindest Folgen für die Konzentrationsfähigkeit im Vorkurs zu erwarten sind.
  
- Absatz 8
  - Es ist richtig, dass Eltern von Kindern, die zu einem Vorkurs verpflichtet werden, die auftretenden Beförderungskosten erstattet werden. Dies muss sowohl für die Beförderung der Kinder als auch für die eines Elternteils gelten. Der VBE NRW fordert, dass die entsprechend notwendige Antragstellung nicht über die Schulsekretariate läuft.
  
- Absatz 9
  - Die hier angekündigten Rechtsverordnungen sind abzuwarten.

### Zu § 57 Lehrkräfte

- Absatz 1 – Die Aufgaben der Lehrkräfte werden nicht verändert. Sie gelten für die Durchführung schulischer Vorkurse entsprechend.
  - Während im Gesetzestext durchgehend von „Vorkursen“ gesprochen wird, wurde in der Schulmail vom 13.01.2026 und der entsprechenden Pressekonferenz der Begriff der „ABC-Klasse“ verwendet. Hier braucht es eine deutliche Klarstellung. Aus Sicht des VBE NRW handelt es sich um Förderungen von Kindern in „Vorkursen“ und nicht um die Bildung von Klassen im herkömmlichen Sinn. Das bedeutet, dass diese Förderung primär im Aufgabenbereich der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase liegt. Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase sind deutlich involviert in dem Übergangmanagement Kita – Primarstufe, sie tragen Verantwortung bei den an vielen Schulen durchgeführten Schulspielen im Rahmen der Schulanmeldung, sie ermitteln die Lernausgangslage der Kinder zu Beginn des 1. Schuljahres und führen, wenn notwendig, die entsprechende Förderung durch.
  - Für den Einsatz der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase spricht außerdem, dass die Übergangsgestaltung von der Kita in die Primarstufe seit Jahrzehnten zu ihrer Kernkompetenz gehört. Bei der institutionenübergreifenden Zusammenarbeit ist ein gemeinsamer fachlicher Nenner der Pädagoginnen und Pädagogen hilfreich. Es gilt, den Anschluss von Bildungsprozessen gemeinsam sicherzustellen und vertrauensvoll zum Wohle der Kinder zu kooperieren.

- Der Erlass „Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase“ sieht die Förderung der sprachlichen Kompetenzen explizit vor. Im ergänzenden Kompetenz- und Aufgabenprofil<sup>4</sup> wird der Aufgabenbereich mit „Förderung von Schülerinnen und Schülern u.a. im Zusammenwirken der Bereiche der Wahrnehmung, der Motorik, der Sprache – insbesondere der phonologischen Bewusstheit -, der Mengenerfassung, der sozialen Kompetenzen und des Spiels“ beschrieben.

Demzufolge fordert der VBE NRW, § 57 Absatz 1 Satz 2 zu streichen und dafür unter § 58 folgenden Satz aufzunehmen: „Zu dem Aufgabenbereich der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase gehört die Durchführung schulischer Vorkurse gemäß § 36 Absatz 3 entsprechend.“

### Zu § 96 Lernmittelfreiheit

- Absätze 5 und 6
  - Der VBE NRW fordert, dass Kindern, die zu einem schulischen Vorkurs verpflichtet werden, die Lernmittel kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Landesregierung verpflichtet zur Durchführung der Vorkurse, demzufolge sollte die Landesregierung auch alle hierfür notwendigen Gelder zur Verfügung stellen. Die anteilige Finanzierung der Lernmittel sollte nicht in die Zuständigkeit der Eltern fallen. Aus Sicht des VBE NRW darf es nicht sein, dass Eltern, deren Kinder zu einer vorschulischen Förderung verpflichtet werden, insgesamt eine erhöhte finanzielle Belastung erfahren.

### Zu § 126 Ordnungswidrigkeiten

- Absatz 1
  - Den Schulleitungen wird es obliegen, die verpflichtende Teilnahme an den Vorkursen nachzuhalten und entsprechende Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen einzuleiten. Das Aufgabenfeld der Schulleitung wird hierdurch abermals erweitert.
  - Der VBE NRW regt an, bereits im Vorfeld festzulegen, aus welchen Anlässen heraus Kinder zeitweise von der regelmäßigen Teilnahme eines Vorkurses entbunden werden können.

### Zu D Kosten

- Es ist zu begrüßen, dass die Landesregierung die mit dem Vorhaben aus ihrer Sicht entstehenden Kosten darstellt. Der VBE NRW sieht die Durchführung der Förderung in den Vorkursen im originären Aufgabenfeld der sozialpädagogischen Fachkräfte der Schuleingangsphase (vgl. Ausführungen zu § 57). Demzufolge ist es notwendig, dass die entsprechende Anzahl von sozialpädagogischen Fachkräften in der

---

<sup>4</sup> vgl. Handlungsrahmen zu § 4 AO-GS

Schuleingangsphase vorhanden ist. Hierfür muss eine deutliche Stellenausweitung zur Verfügung gestellt werden.<sup>5</sup>

- Die angestrebten digitalen Screening- und Förderungstools können eine gute Ergänzung in der Förderung der Vorkurse darstellen. Der VBE NRW weist jedoch nachdrücklich darauf hin, dass Kinder über Beziehungen lernen und es gerade in der heutigen Zeit, in der Kinder bereits im Kitaalter eine hohe Zeitdauer mit digitalen Geräten verbringen, wichtig für ihre Entwicklung ist, dass sie möglichst viel analoges Lernen erfahren können. Das bedingt im Rahmen der Vorkurse eine hohe Herausforderung für die Planung und Durchführung, da es eine besondere Herausforderung darstellt, für diese Altersgruppe entwicklungsentsprechende Lernzeiten zu gestalten, die spielerisch grundgelegt sind. Spracherwerb erfolgt vor allem durch Bindung, Beziehungsarbeit und den regelmäßigen Gebrauch der Sprache in Alltagssituationen. Außerdem werden die teilnehmenden Kinder sehr unterschiedliche Sprachereferenzen mitbringen. Kinder, die zuhause beispielsweise Arabisch in ihrem jeweiligen regionalen Dialekt sprechen, benötigen einen anderen Zugang zur deutschen Sprache als Kinder, die aus einer deutschsprachigen, jedoch spracharmen Familie kommen. Unabdingbar ist es darüber hinaus, die Mehrsprachigkeit der Kinder als wertvolle Ressource einzubinden. Entsprechende Fort- und Weiterbildungen müssen angeboten werden.
- Der VBE NRW weist ausdrücklich darauf hin, dass ein rein digitales Screening zur Feststellung des Sprachstands weder kindgerecht ist noch den Entwicklungsstand von Kindern ganzheitlich und verlässlich abbildet. Für das in NRW erprobte Screening zur Schulanmeldung haben Kinder bis zu einer Stunde benötigt, was dem Konzentrationsvermögen von Kindern dieses Alters nicht entspricht. Es muss gefragt werden, in welcher Form ein Screening für die Schulanmeldung noch jüngerer Kinder angepasst und evaluiert werden soll. Erschwerend hinzu kommt, dass ein solches festgelegtes Screening bei der Schulanmeldung rechtlich nicht grundgelegt ist und dass der Arbeitsaufwand beim Anmeldeverfahren je Kind ein neues großes Zeitbudget erforderlich macht.

### Zu E Zuständigkeiten

- Die Auflistung der Ministerien, die beteiligt sind, ist zu begrüßen. Enttäuschend ist es für den VBE NRW, dass es in diesem Bereich des Übergangs von der Kita in die Primarstufe nicht möglich ist, mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration eng zu kooperieren.

---

<sup>5</sup> Die seit 2021 zusätzlich bereitgestellten Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase reichen nicht aus, um dem in den „Eckpunkten für die Zuweisung von Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens“ formulierten Anspruch gerecht werden zu können. Faktisch führt dieses Defizit dazu, dass für die erweiterten Aufgaben bereits aktuell Stellen fehlen und die vorgesehene Unterstützung des Gemeinsamen Lernens nicht mit den entsprechenden Ressourcen abgesichert ist. Hinzu kommt, dass viele Stellen in Teilzeit besetzt sind und die nicht genutzten Stellenanteile häufig unbesetzt bleiben.

## Zu F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das gesonderte Gesetzgebungsverfahren muss abgewartet werden und wird von den kommunalen Schulträgern einzuschätzen und zu bewerten sein.

### Der VBE NRW bittet nach der Gesamtbetrachtung des Vorhabens um die Klärung folgender Punkte:

- Aktuell wird die Zurückstellung eines Kindes nach AO-GS, VV zu § 1 von den Eltern im Rahmen der Schulanmeldung im November im Jahr vor Schulbeginn beantragt. Wenn die Schulanmeldung nun ca. ein halbes Jahr vorgezogen wird, ist es aus Sicht des VBE NRW fraglich, ob zu diesem frühen Zeitpunkt bereits über eine Zurückstellung beraten und entschieden werden kann. Kinder dieses Alters machen oft nicht voraussehbare Entwicklungsschübe.
- Im Jahr 2027 werden die Schulanmeldungen noch im November stattfinden, im darauffolgenden Jahr 2028 bereits im Frühjahr. Die Schulanmeldung führt einerseits zu nachfolgenden schulärztlichen Untersuchungen und andererseits zur Einleitung und Durchführung notwendiger AO-SF-Verfahren. Das wird zu einer Überlastung sowohl bei den allgemeinen Lehrkräften und den Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen der Schulen als auch bei den Beschäftigten der Gesundheitsämter führen.
- Kinder können in ihrem letzten Kitajahr nicht einfach in Busse gesetzt und zu den Orten der Vorkurse gefahren werden. Sie brauchen Begleitung durch ihnen vertraute Personen, um ihnen Unsicherheiten und Ängste zu nehmen. Diese Begleitungen, die in großer Anzahl notwendig sein werden, gehören nicht zum Aufgabenfeld der sozialpädagogischen Fachkräfte der Schuleingangsphasen oder der Lehrkräfte der Grundschulen. Die Kitas leiden ebenso wie die Grundschulen unter Fachkräftemangel, weshalb Erzieherinnen und Erzieher der Kitas ebenfalls nicht für diese Aufgabe in Frage kommen.
- In den Vorkursen sollen primär Kinder in der deutschen Sprache gefördert werden, ebenso jedoch in weiteren schulbesuchsrelevanten basalen Kompetenzen. Es gibt Kinder, die über Sprachkompetenzen verfügen, bei denen jedoch wichtige basale Kompetenzen noch nicht ausreichend entwickelt sind. Es muss geklärt sein, wie diese Kinder ebenso vorschulisch entsprechend gefördert werden. Sollen diese Kinder auch den vorschulischen sprachlichen Vorkursen zugewiesen werden?
- Aufgrund des zu erwartenden sehr hohen Organisationsaufwandes und der Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung ist es aus Sicht des VBE NRW notwendig, bereits nach einem halben Jahr eine niedrigschwellige Evaluation durchzuführen, um möglicherweise entstehenden Problematiken rechtzeitig entgegensteuern zu können.

Insgesamt begrüßt der VBE NRW die Idee, Kinder vorschulisch zu fördern, um mehr Chancengerechtigkeit zu erreichen, muss jedoch beim vorgelegten Gesetzentwurf feststellen, dass primär auf strukturelle Steuerung, Verbindlichkeit und formale Zuständigkeiten gesetzt wird, ohne die pädagogischen Wirkzusammenhänge und die praktische Umsetzung vor Ort ausreichend zu berücksichtigen. Mit der vorliegenden Stellungnahme weisen wir erneut auf absehbare Umsetzungsprobleme hin, um eine pädagogisch tragfähige Ausgestaltung zu ermöglichen.

Der VBE NRW fordert dazu auf, ein verpflichtendes Jahr vor Schulbeginn für alle Kinder anzustreben, um eine langfristig angelegte und nachhaltige Förderung zu ermöglichen. Ein solches Jahr gehört in die gemeinsame Verantwortung von Kita und Schule, damit einerseits alle Kinder einen inklusiven und sanften Übergang haben und andererseits die vorhandenen Professionen der Fachkräfte der Kita und der Schulen für das Wohl der Kinder eingesetzt werden können. Auf diese Weise werden alle Kinder in ihren Stärken und Schwächen gefördert und gefordert und auch diejenigen berücksichtigt, die aktuell keine Kita besuchen.<sup>6</sup>

Abschließend möchte der VBE NRW darauf aufmerksam machen, dass der zur Anhörung vorgelegte Gesetzentwurf nur geringe Änderungen zu dem Entwurf aufweist, der den Verbänden zur Verbändeanhörung vorgelegt wurde. Das bedeutet, dass die Hinweise aus den entsprechenden Stellungnahmen in dem nun vorgelegten Gesetzentwurf (fast) nicht berücksichtigt wurden.

Außerdem erstaunt es sehr, dass dem VBE NRW im Rahmen der Verbändeanhörung der Entwurf zur Dritten Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule bereits am 16.04.2026 zugestellt wurde, obwohl die Anhörung zum Entwurf des 18. Schulrechtsänderungsgesetzes noch nicht stattgefunden hat.

Dortmund, 13.05.2026

Stefan Behlau  
Landesvorsitzender VBE NRW

Anne Deimel  
Landesvorsitzende VBE NRW



Verband Bildung und Erziehung (VBE)  
Landesverband NRW e. V.  
Westfalendamm 247  
44141 Dortmund

---

<sup>6</sup> <https://vbe-nrw.de/wp-content/uploads/2025/06/VBE-NRW-Perspektivpapier-Auf-den-Anfang-kommt-es-an.pdf>